



Stadt Tangermünde · Postfach 1153 · 39585 Tangermünde

Amt/Dienststelle
Haupt- und Personalamt
Dienstgebäude

Lange Str. 61

Auskunft erteilt

Frau Fischer

Telefon

039322/93223

E-Mail

Maren.Fischer@tangermuende.de

Zimmer

14

Fax

039322/2573

Datum und Zeichen Ihres Schreiben

Mein Zeichen

10/fi

Datum

31.05.2024

Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Europäischen Parlament der Stadt Tangermünde am 9. Juni 2024

Gemäß § 41 Europawahlordnung (EuWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. 1994 I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 215) mache ich Folgendes bekannt:

1. Am 9. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die
Wahl zum Europäischen Parlament
statt.

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Tangermünde ist in 12 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 29.04.2024 bis 19.05.2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Sonntag, dem 9. Juni 2024, um 15:00 Uhr im Winkelmann-Gymnasium-Haus B, Moltkestr. 32, 39576 Hansestadt Stendal zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler sollen ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen und haben sich auf Verlangen auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Seite 1 von 3

Hauptgebäude:
Lange Str. 61
39590 Tangermünde

Tel.-Zentrale: 039322 93-0
Internet: www.tangermuende.de
E-Mail: stadt@tangermuende.de

Sprechzeiten Haupt- und Personalamt
Montag: 9:00 – 12:00 Uhr
Dienstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr
Mittwoch: 9:00 – 11:30 Uhr
Donnerstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Freitag: 9:00 – 11:00 Uhr

Kreissparkasse Stendal
BIC: NOLADE21SDL
IBAN: DE16 8105 0555 3060 0006 88

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler unbeobachtet in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

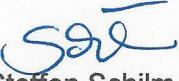
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des

Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der
Hilfsperson besteht (§ 6 Abs. 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder
das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe
bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der
Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte
Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist
strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Tangermünde, den 31.05.2024


Steffen Schilm
Bürgermeister

